



Gemeinde

Rosenberg

Neckar-Odenwald-Kreis

Bebauungsplan

„Photovoltaikanlage Gewann Hut“

Gemarkung Sindolsheim

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Satzung

Planstand: 03.05.2022

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de



INHALT

1.	Anlass und Planungsziele	1
1.1	Planerfordernis	1
1.2	Ziele und Zwecke der Planung	1
2.	Verfahren	1
3.	Plangebiet	2
3.1	Lage und Abgrenzung	2
3.2	Bestandssituation	2
3.3	Seitheriges Planungs- und Baurecht	4
4.	Übergeordnete Planungen	4
4.1	Vorgaben der Raumordnung	4
4.2	Flächennutzungsplan	6
4.3	Schutzgebiete	7
5.	Plankonzept	8
5.1	Vorhabensbeschreibung	8
5.2	Verkehrerschließung	8
5.3	Landwirtschaftliche Belange	8
5.4	Standortkriterien	9
5.5	Plandaten	9
6.	Planinhalte	10
6.1	Planungsrechtliche Festsetzungen	10
6.2	Örtliche Bauvorschriften	11
6.3	Nachrichtliche Übernahmen	11
7.	Auswirkungen der Planung	12
7.1	Umwelt, Natur und Landschaft	12
7.2	Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote	12
7.3	Klimaschutz und Klimaanpassung	14
7.4	Wald	14
7.5	Hochwasserschutz und Starkregen	14
7.6	Immissionen	14
8.	Angaben zur Planverwirklichung	15
8.1	Zeitplan	15

1. Anlass und Planungsziele

1.1 Planerfordernis

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Photovoltaikanlage Gewann Hut“ sowie die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Bebauungsplan schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Bebauung. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Nach dem EEG beschränkt sich die Vergütung von Strom aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Flächen, die sich z.B. auf vorbelasteten Flächen (Konversionsflächen) befinden, sowie längs von Autobahnen oder Schienenwegen oder auf Flächen, die als Ackerland oder Grünland genutzt werden und in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet liegen. Das Plangebiet besteht vollständig aus landwirtschaftlicher Fläche.

Laut dem Webportal der LUBW (Energieatlas Baden-Württemberg) in Verbindung mit Richtlinie 86/465/EWG vom 14. Juli 1986 ist die Gemarkung Sindolsheim vollständig als benachteiligte Agrarzone eingestuft.

Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien zu erreichen. Baden-Württemberg hat dabei die Energiewendeziele „50-80-90“ definiert. D.h. vorgesehen ist dabei, als Teilziel im Jahr 2050 80 % der Energie aus Erneuerbaren Energien gewinnen.

Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg sieht u.a. Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor.

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Der vorliegende Bebauungsplan beinhaltet die planungsrechtliche Sicherung eines Solarparks und ist damit Grundlage für seine Realisierung. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt bzw. Kerninhalt der Planung.

2. Verfahren

Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren mit zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt.

3. Plangebiet

3.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet befindet sich rund 350 m südwestlich des Ortsteils Sindolsheim.

Maßgebend ist der Geltungsbereich, wie er in der Planzeichnung des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB festgesetzt ist. Umfasst sind folgende Flurstücke ganz oder teilweise (t):

4467, 4466, 1463, 1462, 1461, 1460, 1459, 1450, 4474 (t), 4470 (t)

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 11,6 ha.

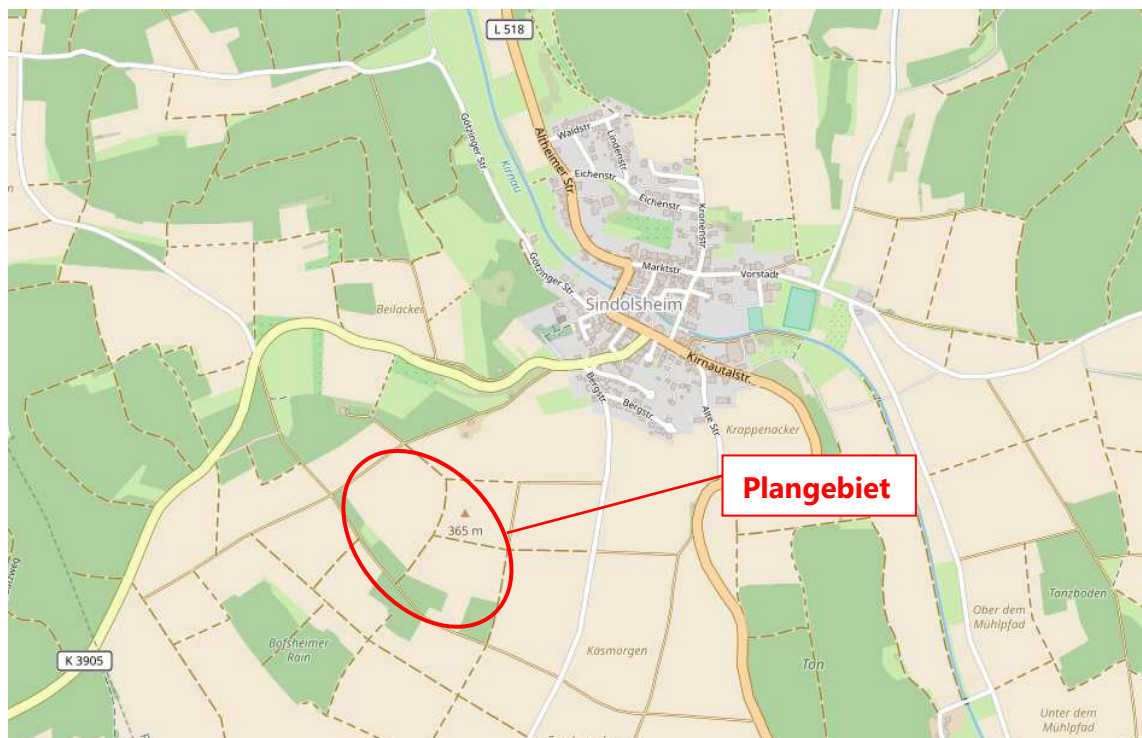


Abb. 1: Auszug aus OpenStreetMap (Quelle: www.openstreetmap.org)

3.2 Bestandssituation

Das Plangebiet wird aktuell als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Die Fläche ist im Westen, Süden und Osten über einen ausgebauten Wirtschaftsweg erschlossen und wird im Norden von nicht ausgebauten Wirtschaftswegen eingerahmt. Das Plangebiet ist neben den bestehenden Wirtschaftswegen komplett von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Im südlichen Bereich grenzt das Plangebiet an bestehende Waldflächen an. Das Plangebiet liegt auf eine Höhe von 359 bis 337 m über NN. Das Gelände fällt in Richtung Süden bzw. Südosten ab.



Abb. 2: *Blick vom nördlichen Rand des Plangebietes nach Nordosten in Richtung Sindolsheim und der bestehenden Scheune im Nordosten (Quelle: Foto IFK)*



Abb. 3: *Blick nach Norden vom bestehenden Waldrand mittig des Plangebietes (Quelle: Foto IFK)*



Abb. 4: *Blick nach Norden in Richtung Sindolsheim an der nordöstlichen Grenze des Plangebietes mit bestehender Scheune (Quelle: Foto IFK)*



Abb. 5: Blick entlang des Waldrandes nach Südosten (Quelle: Foto IFK)

3.3 Seitheriges Planungs- und Baurecht

Für das Plangebiet besteht bisher kein Bebauungsplan, das Areal befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB.

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Vorgaben der Raumordnung

Bei der Planung sind die folgenden raumordnerischen Vorgaben zu beachten:

Landesentwicklungsplan 2002

Im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg ist die Gemeinde Rosenberg dem Mittelbereich Buchen zugewiesen. Rosenberg liegt an den großräumigen Landesentwicklungsachsen Mannheim - Heidelberg - Eberbach - Mosbach - Adelsheim/Osterburken (- Tauberbischofsheim) bzw. Heilbronn – Neckarsulm (- Adelsheim/Osterburken) – Tauberbischofsheim (- Würzburg).

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

In der Raumnutzungskarte ist das Plangebiet als „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ (G) dargestellt und befindet sich in einem „Regionalen Grünzug“ (Z) sowie teilweise in einem „Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ (Z). Weitere zu beachtende raumordnerische Ziele und Grundsätze sind in der Raumnutzungskarte nicht festgesetzt.

Der westliche Teilbereich der Gemeinde ist überwiegend als Regionaler Grünzug dargestellt. In den Regionalen Grünzügen sind laut 2.1.3 (Z) technische Infrastrukturen (...) zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Die Anlage hat auf die Funktionen Boden, Wasser, Klima sowie Arten- und Biotopschutz keine wesentlich negativen Auswirkungen beziehungsweise wertet diese sogar auf. Zudem werden im Bebauungsplan Maßnahmen zur harmonischen Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild getroffen. Die Funktion des Grünzuges wird demnach nicht beeinträchtigt, das Vorhaben steht somit den Zielen der Regionalplanung nicht entgegen.

Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege. In diesen Gebieten haben gemäß 2.2.1.2 (Z) die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Sie dienen der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten mit dem Ziel der Sicherung der Biodiversität.

Daher kommt den geplanten Maßnahmen zur Eingrünung der Anlage, die diese in die Landschaft einbinden, besondere Bedeutung zu. In Verbindung mit der Umwandlung der intensiv genutzten Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland unter den Modulen ist in Bezug auf die Funktion als Lebensraum eine Aufwertung zu bilanzieren. Die Planung steht den in für die Vorranggebiete formulierten Zielen nicht entgegen.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kann das grünordnerische Maßnahmenkonzept und die artenschutzrechtlichen Belange seitens der Unteren Naturschutzbehörde mitgetragen werden, so dass die Ziele des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege nicht beeinträchtigt, sondern im Gegenteil sogar gestärkt werden.

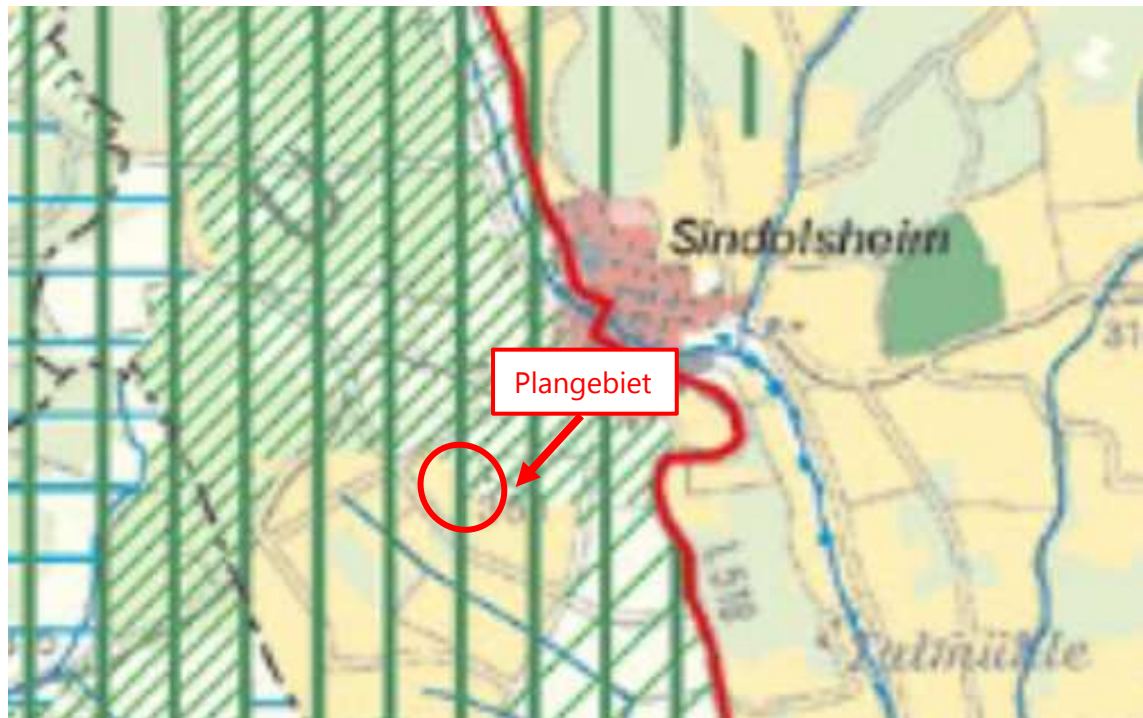


Abb. 6: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplanes (Quelle: Verband Region Rhein-Neckar)

4.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist in der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Osterburken überwiegend als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Eine kleine Teilfläche wird als „Waldfläche“ dargestellt.

Die Planung folgt somit nicht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist erforderlich. Das erforderliche Verfahren wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

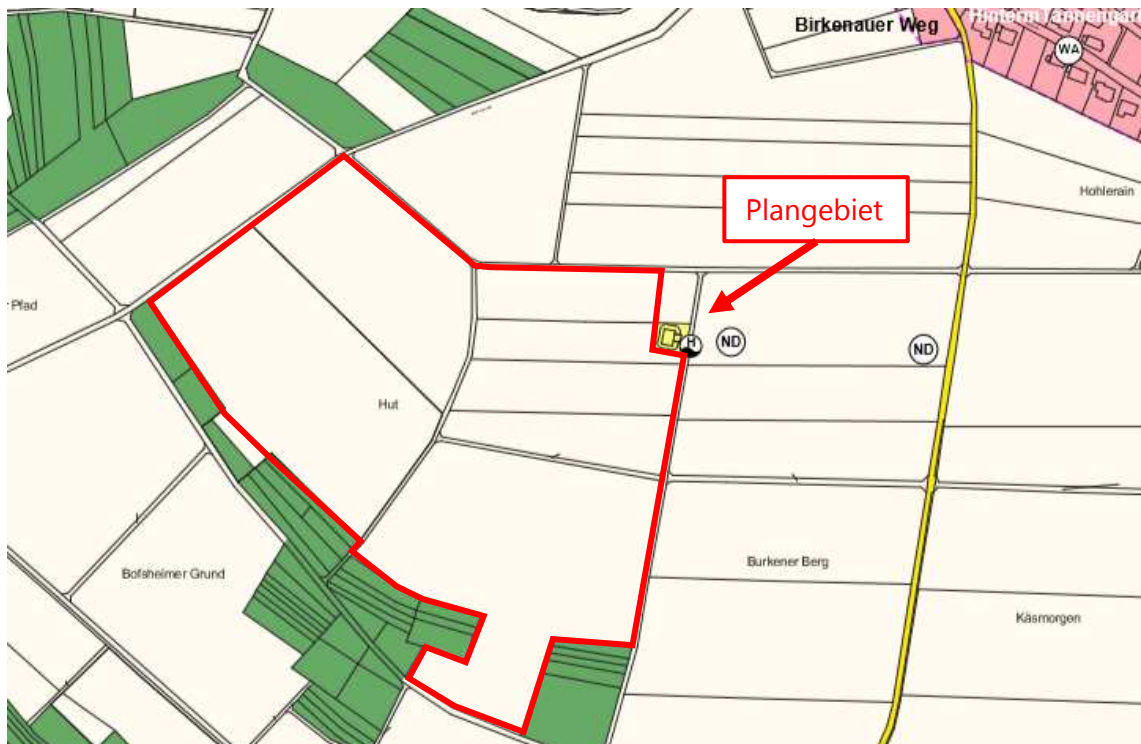


Abb. 7: Auszug aus dem Flächennutzungsplan (Quelle: IFK)

4.3 Schutzgebiete

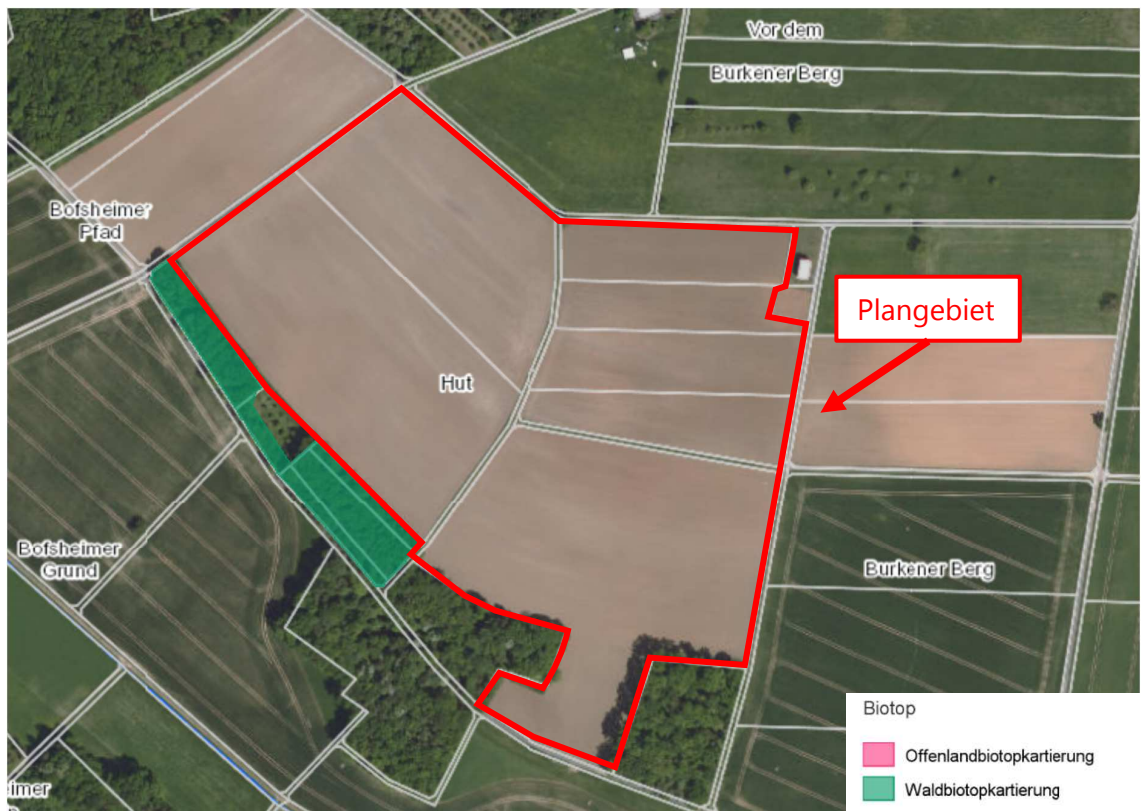


Abb. 8: Schutzgebiete (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)

Von der Planung werden die folgenden Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutz- oder Wasserrecht berührt:

Gesetzlich geschützte Biotope

Am südwestlichen Rand des Änderungsbereiches befindet sich direkt angrenzend die Waldbiotopkartierung „Feldgehölz Bofsheimer Pfad SW Sindolsheim“ außerhalb des Plangebietes.

5. Plankonzept

5.1 Vorhabensbeschreibung

Der Vorhabensträger möchte im Plangebiet (Gemarkung Sindolsheim) eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichten. Hierzu soll zudem ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Der Bebauungsplan regelt sowohl die maximalen Modultischhöhen als auch Bauhöhen der notwendigen Betriebsgebäude/Technikstationen und sonstigen baulichen Anlagen sowie die überbaubare Grundstücksfläche.

Die bisherige Planung des Vorhabens sieht die Errichtung von ca. 20.670 Modulen in etwa 32 Reihen mit einer maximalen Nennleistung von ca. 9,2 Mwp (Megawatt peak) vor. Die Module werden mit einer Neigung von ca. 20° Richtung Süden ausgerichtet. Die Höhe der Module beträgt ca. 3,5 m.

Die Einspeisung erfolgt über vier Trafostation auf der Sonderbaufläche direkt im Plangebiet. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage soll mit einer Zaunanlage eingezäunt werden.

5.2 Verkehrserschließung

Die Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz erfolgt über den nördlich bzw. nordöstlich angrenzenden Wirtschaftsweg Richtung Norden an die „Bofsheimer Straße“. Die verkehrliche Anbindung im Plangebiet soll über eine 3,5 m breite Zuwegung erfolgen, welche insbesondere bei der Bauphase dazu führt das kein zusätzlicher Verkehr in der Ortslage entsteht.

5.3 Landwirtschaftliche Belange

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche in der Gemarkung Sindolsheim ist als benachteiligtes Gebiet im Sinne der Richtlinie 86/465/ der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) festgelegt und entspricht daher der EEG-förderfähigen Kategorie zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen.

Während des Betriebs der Anlage ist durch die Extensivierung zu einer Grünfläche auf der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Steigerung für die Bodenfunktionen zu erwarten. Neben einer starken Nitratreduktion, die sich positiv auf den Grundwasserhaushalt auswirkt, sind zudem eine Aktivierung des Bodenlebens durch höhere mikrobiologische Aktivitäten, eine Dämpfung der Nährstoffdynamik, eine bessere Durchlüftung des Bodens und eine bessere Wasserspeicherung zu erwarten. Somit können positive

Regenerationseffekte auf der Fläche wirken, von denen bei einer späteren Rückführung in eine landwirtschaftliche Fläche Ertragssteigerungen angenommen werden können.

5.4 Standortkriterien

Für die Auswahl des Plangebietes als Fläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen wurde der bestehende „Kriterienkatalog für die Zulassung von Freiflächenphotovoltaikanlagen“ der Gemeinde Rosenberg angewendet. Der Kriterienkatalog wurde am 24.03.2020 im Gemeinderat beschlossen. Diese dienen der Gemeinde als Abwägungs- und Bewertungshilfe. Folgende Kriterien liegen der aktuellen Planung zu Grunde:

- Landwirtschaftliche Qualität der Böden

Es kommen nur Flächen der Vorrangflur 2 oder schlechter in Frage. Innerhalb der Vorrangflur 2 wird noch weiter differenziert und nach Bodenpunkten aufgeteilt. Dabei sind nur Flächen mit durchschnittlich unter 40 Bodenpunkten heranzuziehen.

→ Im Plangebiet wird das Kriterium erfüllt.

- Sichtbarkeit aus Ortslagen

Die Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst nicht von geschlossener Wohnbebauung aus sichtbar sein. Sind nur Ausschnitte des Solarparks oder von exponierten Lagen der Wohnbebauung aus sichtbar können Sichtschutzmaßnahmen des Solarpark ermöglichen.

→ Im Plangebiet wird das Kriterium erfüllt.

- Abstände zu Wohngebieten

Es erfolgt eine Orientierung an der Flächenausweisungen des Flächennutzungsplanes. Darüber hinaus soll ein Abstand von 200 m um die Ortslage eingehalten werden.

→ Im Plangebiet wird das Kriterium erfüllt.

Der Standort der Freiflächenphotovoltaikanlage „Gewann Hut“ erfüllt die aufgeführten Kriterien des Kriterienkatalogs der Gemeinde Rosenberg.

5.5 Plandaten

Die Flächen innerhalb des Plangebietes verteilen sich wie folgt:

Flächenbilanz		
Gesamtfläche des Plangebietes	11,6 ha	
Sondergebiet	11.5991 m ²	100,0 %

6. Planinhalte

Mit dem Bebauungsplan werden planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB sowie örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO getroffen. Im Folgenden werden die wesentlichen Planinhalte begründet:

6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen/Solarmodulen sowie die zur Betreuung der Photovoltaikanlagen/Solarmodule notwendigen Nebenanlagen wie etwa Transformatorenstationen. Infolge der geringen Flächeninanspruchnahme ist daneben weiterhin eine extensive Grünlandbewirtschaftung möglich und wird zwingend festgesetzt.

Maß der baulichen Nutzung

Orientiert an der Modulüberdeckung der vorläufigen Anlagenplanung wird eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt.

Die direkte Inanspruchnahme von Bodenflächen durch die Unterkonstruktion und Bodenverankerung wird wesentlich geringer sein. Im Sondergebiet sollen Ramm- oder Schraubfundamente zum Einsatz kommen. Dabei ist mit einem direkten Eingriff in den Boden von lediglich rund 0,5 % der von Modulen überdeckten Fläche zu rechnen. Hinzu kommen Eingriffe in den Boden durch Nebenanlagen wie Transformatorenstationen.

Zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Höhe der Photovoltaikanlagen sowie erforderlicher Neben- und Betriebsgebäude auf maximal 4,0 m über Geländeoberkante begrenzt

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen

Innerhalb der Sondergebietsflächen werden durch Baugrenzen großzügige Baufelder bestimmt, in denen die Photovoltaikanlagen zu errichten sind.

Alle für den Betrieb der Photovoltaikanlagen dauerhaft notwendigen Nebenanlagen sind zur Vermeidung einer übermäßigen Inanspruchnahme des Schutzguts Boden in den überbaubaren Grundstücksflächen unterzubringen.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden folgende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen:

- Ausschluss metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen
- Vorgabe von versickerungsfähigen Belägen
- Umzäunung des Gebietes
- Ausschluss einer Beleuchtung des Plangebiets
- Bauzeitenregelung oder Vergrämung von Bodenbrütern

- Einsaat der Sondergebietsflächen
- Flächen für das Anpflanzen im Norden
- Flächen für das Anpflanzen im Süden

Pflanzgebote

Im Plangebiet werden folgende Pflanzgebote festgesetzt.

- Einsaat der Sondergebietsflächen
- Flächen für das Anpflanzen im Norden
- Flächen für das Anpflanzen im Süden

Das Maßnahmenbündel begründet sich durch die Lage des Plangebietes im unbebauten Außenbereich. Dies ist auch im Hinblick auf die Plan umgebenden regionalplanerischen Ausweisungen eines regionalen Grünzugs und Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege zu gewährleisten. Einer ausreichenden Beachtung umweltbezogener Belange wird mit den genannten Maßnahmen Rechnung getragen.

6.2 Örtliche Bauvorschriften

Ergänzend zu den planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan werden örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO erlassen.

Diese werden unter „II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN“ im textlichen Teil aufgeführt.

Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Zur besseren Integration in das Landschaftsbild sind die Modulkonstruktionen in Gestalt, Material sowie Farbe gleichartig auszubilden. Nebenanlagen wie Trafo- oder Übergabestationen sind in gedeckten Farben in grau- bis anthrazitfarbenen Farbtönen zu gestalten.

Einfriedungen

Einfriedungen sind sockellos bis zu einer Höhe von 2,50 m zzgl. der 0,20 m Bodenfreiheit zur besseren Integration in das Landschaftsbild zulässig. Fundamente für Zaunpfähle sind darüber hinaus zulässig.

6.3 Nachrichtliche Übernahmen

Es wurden zu folgenden Themen Hinweise in den Bebauungsplan übernommen:

- Bodenfunde
- Altlasten
- Bodenschutz
- Grundwasserfreilegung
- Baugrunduntersuchung
- Baufeldräumung und Gehölzrodung
- Starkregenereignisse
- Betrieb der Photovoltaikanlage

7. Auswirkungen der Planung

7.1 Umwelt, Natur und Landschaft

Zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Darstellung der wesentlichen Ergebnisse:

Bezüglich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden sowie Landschaftsbild und Erholung können durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Beeinträchtigungen entstehen, die erheblich und damit Eingriffe im Sinne der Naturschutzgesetze sind.

Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere kann durch die Einsaat der Flächen zwischen und unter den Modulen sowie in den Randbereichen des Gebiets als extensives Grünland sowie durch die Pflanzung von Gehölzen vollständig ausgeglichen werden. Es entsteht ein rechnerischer Kompensationsüberschuss von **1.340.991 Ökopunkten**.

Für das Schutzgut Boden entsteht durch die kleinflächige Versiegelung und durch das Anlegen von Schotterwegen ein Kompensationsdefizit von **21.688 ÖP**, das mit dem Kompensationsüberschuss beim Schutzgut Pflanzen und Tiere ausgeglichen wird. Außerdem wird sich die gegenüber dem intensiven Ackerbau extensivere Bewirtschaftung der Flächen als Mähwiese oder Weide voraussichtlich positiv auf die Böden auswirken.

Beim Schutzgut Landschaftsbild wird durch die Pflanzung von Gehölzen im Südosten und Nordosten wird die Einsehbarkeit der Fläche weiter verringert. Durch die Magerwiesenansaat wird insbesondere an den Rändern der Anlage ein guter Blühaspekt und ein ansehnlicher, landschaftsgerechter Übergang zu den umliegenden Acker- und Gehölzflächen entstehen. Es verbleiben Eingriffe, die schutzgutübergreifend durch die Anrechnung eines Anteils des Biotopwertgewinns ausgeglichen wird.

Es sind keine Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereichs erforderlich. Die bei den Schutzgütern Pflanzen und Tiere sowie Boden und auch in das Landschaftsbild entstehenden Eingriffe können vollständig im Plangebiet ausgeglichen werden.

Details zur Bewertung des Eingriffes und zur Beachtung der Eingriffsregelung können dem Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung bzw. dem grünordnerischen Fachbeitrag entnommen werden.

7.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Dabei wurde unter Einbeziehung der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tangiert sein könnten.

Zusammenfassung der Ergebnisse:

Europäische Vogelarten

- Für die als Nahrungsgäste eingeordneten Vogelarten kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG eintreten.
- Zur Nahrungssuche geeignete Flächen stehen im Umfeld weiterhin zur Verfügung. Es wird ein Mindestabstand von 10 m zu den Gehölzen eingehalten. Ihre Brutreviere gehen nicht verloren.
- Im Plangebiet brütete 2021 die Feldlerche mit drei Brutrevieren in den offenen Ackerflächen. Das Entfallen von Brutmöglichkeiten kann nicht ohne weiteres durch ein Ausweichen in die offene Feldflur ausgeglichen werden, da sich die Siedlungsdichte bei intensiver landwirtschaftlicher Nutzung nicht beliebig erhöhen lässt. Deshalb werden vorgezogene Maßnahmen (CEF) außerhalb des Plangebietes festgelegt.
- Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§44 Abs.5)

Tiere- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die meisten Arten konnte ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder betroffen sein können. Für die Haselmaus, die Artengruppe der Fledermäuse, die Zauneidechse und die Dicke Trespe muss dies näher erläutert werden.

Zauneidechse

- Die Ränder der Feldgehölze stellen für Zauneidechsen geeignete Habitate dar.
- Bei den Begehungen konnten keine Zauneidechsen oder andere Reptilien nachgewiesen werden.
- Das Vorkommen wird daher im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen. Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Dicke Trespe

- Die Bodenfunktion *Sonderstandort für die naturnahe Vegetation* ist im Plangebiet als hoch und sehr hoch bewertet. Die Ackerflächen weisen eine gewisse Eignung auf.
- Bei der Begehung konnte weder im Plangebiet noch in der Umgebung ein Nachweis erfolgen.
- Das Vorkommen wird daher im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen. Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Haselmaus

- Ein Vorkommen der Haselmaus kann nicht ausgeschlossen werden.
- Mit den Modulreihen und der Umzäunung wird ein Abstand von mind. 10 m zum Gehölzrand eingehalten
- Es ist daher auch bei einem Vorkommen der Haselmaus nicht zu erwarten, dass Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG eintreten.

Fledermäuse

- 14 Fledermausarten sind laut der Checkliste zur Abschichtung im Landschaftsraum nachgewiesen.
- Es ist davon auszugehen, dass vor allem die Randbereiche an den Wäldchen im Süden von Fledermäusen bejagt werden. In den Wäldchen können auch Quartiere, vor allem Zwischenquartiere in Baumhöhlen und an Rindenspalten, nicht ausgeschlossen werden.

- Im Geltungsbereich selbst gibt es keine Quartiermöglichkeiten.
- Es ist nicht zu erwarten, dass durch den Bau und Betrieb des Solarparks Fledermäuse zu Schaden kommen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen nicht verloren und erhebliche Störungen, mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen, können ausgeschlossen werden.
- Im Gegenteil ist mit der extensiven Grünlandnutzung unter und zwischen den Modulen und vor allem auch in den Randbereichen eine Aufwertung der Jagdhabitate zu erwarten.
- Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des §44 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Durch die folgende Vermeidungsmaßnahme kann der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vermieden werden:

- Bauzeitenregelung oder Vergrämung von Bodenbrütern

Details zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung können dem Fachbeitrag entnommen werden.

7.3 Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Errichtung der PV-Anlage bewirkt im Bereich der Modulreihen eine geringe Verschlechterung des Kleinklimas, was aber durch die Funktionssteigerung der dauerhaften Grünflächen mindestens ausgeglichen wird. Es entsteht kein auszugleichender Eingriff in das Schutzgut Klima/Luft.

Das Vorhaben selbst kann zudem als Maßnahme betrachtet werden, die dem Klimawandel entgegenwirkt. Mit der Darstellung der geplanten Sonderbaufläche soll die Errichtung einer Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dadurch wird der Einsatz von Erneuerbaren Energien unterstützt und so ein erheblicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

7.4 Wald

Südwestlich bzw. südlich des Plangebiets schließen sich mehrere kleinflächige Waldfläche an, die sich in privatem Eigentum befinden. Diese werden teilweise als Waldbiotopkartierungen ausgewiesen. Eine schriftliche Vereinbarung wird mit den angrenzenden Waldbesitzern getroffen, um eine Verringerung der Abstandsfläche zu ermöglichen.

7.5 Hochwasserschutz und Starkregen

Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Eine Gefährdung durch Starkregenereignisse ist für die Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht zu erwarten, da sich der gewählte Standort in der Nähe einer Kuppenlage befindet und die Module aufgeständert sind. Aufgrund der geringen Versiegelung ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens und auf das Abflussverhalten.

7.6 Immissionen

Das Plangebiet ist vollständig von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Die nächstgelegene Bebauung der Ortsrandlage von Sindolsheim befindet sich nordöstlich in etwa

350m nördlich des Änderungsbereiches. Das Plangebiet steht aufgrund der topographischen Lage in keiner Sichtbeziehung zur Ortsrandlage

Die Wege und Flächen, die den Solarpark umgeben, werden land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt. Die dabei entstehenden Immissionen wie z.B. Staubentwicklung sind durch den Betreiber des Solarparks zu tolerieren.

Die geplante Photovoltaikanlage ist aufgrund der nach Norden ansteigenden Topographie überwiegend nur von Süden einsehbar. Die Module werden nach Süden bzw. Südosten ausgerichtet, sodass von Osten und Westen die Module optisch nur seitlich in Erscheinung treten.

8. Angaben zur Planverwirklichung

8.1 Zeitplan

Das Bebauungsplanverfahren soll bis Anfang 2022 abgeschlossen werden.

Aufgestellt:

Rosenberg, den 20.05.2022

DIE GEMEINDE :

DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE
Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER
EISENBahnSTRASSE 26 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de